

Satzung Förderverein Projekt Silberschlag e.V.

Präambel

Die Astronomische Gesellschaft Magdeburg e.V. (AGM) sieht sich in der über 1000-jährigen astronomischen und naturwissenschaftlichen Tradition der Stadt Magdeburg und der von den Bürgern 1964 in Magdeburg gegründeten „Interessengemeinschaft Astronomie“. Die AGM fördert die allgemeine Volksbildung auf dem Gebiet der Astronomie und Astrophysik, die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bildungsträgern, Gesellschaften und Vereinigungen. Um die materiell-technischen und baulichen Voraussetzungen für die AGM entscheidend zu verbessern, wird ein Förderverein gegründet. Der Förderverein hat das Ziel, die Basis für den langfristigen Erhalt und den Ausbau o.g. Tradition in Magdeburg zu sein, die AGM bei der Erfüllung dieses Zieles zu fördern und zu unterstützen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Projekt Silberschlag e.V.“ im folgenden „Silberschlag“ genannt.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins „Silberschlag“ ist Magdeburg.
- (3) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins Projekt Silberschlag e. V. verwendet.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und gewerkschaftlich neutral und nicht gebunden
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Ziel ist die ideelle und materielle Förderung der naturwissenschaftlichen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie Studenten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit Schwerpunkt Astronomie und Astrophysik einschließlich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Bildungsträgern durch die Förderung der Ziele der AGM.
- (2) Die Naturwissenschaft ist ein Teil unserer Geschichte und Kultur, unser Wohlstand und unsere Kommunikation beruhen auf den Naturwissenschaften. Aus diesem Grunde unterstützt „Silberschlag“ die Förderung von Aktivitäten, die der Nutzung, der Pflege und dem Ausbau aller Einrichtungen der AGM dienen.

- (3) Wir fördern das Interesse an der Astronomie und Astrophysik, verbessern und unterstützen die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Pädagogen und Wissenschaftlern. Wir unterstützen die Bewerbung der Landeshauptstadt Magdeburg als Kulturhauptstadt 2025 durch unmittelbare und mittelbare Aktivitäten.
- (4) Der Verein „Silberschlag“ hat das Ziel
 - die Unterstützung und Förderung des Projektinhaltes „Astrophysikalisches Zentrum Georg Christoph Silberschlag“ für eine bessere wissenschaftlich, technische und bauliche Basis der AGM
 - die Einbeziehung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Otto-von-Guericke-Gesellschaft und der Otto-von-Guericke-Stiftung zur Unterstützung der Pflege und Förderung des Erbes Otto von Guericke
 - mit Maßnahmen und Projekten die Einbindung der Wirtschaft in das Gesamtprojekt „Silberschlag“
 - die Unterstützung von Maßnahmen der schulischen- und außerschulischen Bildung
 - die Öffentlichkeitsarbeit durch Information der Medien
 - die Realisierung der Voraussetzungen für die Mitwirkung der AGM an der Bewerbung der Landeshauptstadt Magdeburg als Kulturhauptstadt 2025
- (5) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der unter 2(4) aufgeführten Ziele.
- (6) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Geld- und Sachspenden von Sponsoren, Spendern und Mäzenen gesammelt und eingesetzt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und Personenvereinigungen werden die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben möchten, ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Mitglied des Vereins können juristische Personen, geschäftsfähige natürliche Personen und Interessenverbände werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann auch jede natürliche Person werden.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller, Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Automatisch bei Rückstand mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - Auflösung des Fördervereins

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Mitglieder sind verpflichtet den Verein, Vereinsziele- und Zweck entsprechend § 2 in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dies gilt auch in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe sich nach den von der Mitgliederversammlung erlassenen Beschlüssen richtet.

§ 6

Mitglieds- und Förderbeiträge

- (1) "Silberschlag" erhebt einen Aufnahmebeitrag und einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag von den Mitgliedern. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bis spätestens 30.01. des Jahres zu überweisen. Im begründeten Einzelfall können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Umlagen werden für laufende Geschäftskosten des Vereins für das aktuelle Geschäftsjahr festgelegt. Diese dürfen sich nicht aus zu realisierenden Projekte ableiten.
- (3) Bei Neuaufnahmen bis 30.06. sind Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Mitglieder, die ab 01.07. aufgenommen werden, entrichten den vollen Aufnahmebeitrag und den halben Jahresbeitrag.
- (4) Bei der Bemessung der Beiträge kann der Vorstand Abschläge vornehmen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.
- (5) Mitglieder der Astronomischen Gesellschaft können mit Vorstandsbeschluss Mitglied in "Silberschlag" werden. In diesen Fällen wird kein Mitgliedsbeitrag von Silberschlag erhoben.
- (6) Förderbeiträge beschließt der Vorstand je Förderer einzeln. Für Spenden wird eine Spendenquittung erstellt.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Höchstes Beschlussorgan von "Silberschlag" ist die Mitgliederversammlung. Diese findet jährlich statt. Versammlungsort und Termin legt der Vorstand fest.
- (3) Beschlussorgan zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ von "Silberschlag" ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung jährlich einmal zusammen. Zu ihr lädt der Vorstand vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder E-Mail ein. Zusatzanträge und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Zusammentreffen dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig
 - beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt
 - kann eine Abstimmung per Handzeichen beschließen.

Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans (Kostenaufstellung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Fassung von Beschlüssen entsprechend der Aufgaben des Vereins
 - Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands (alle 4 Jahre)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (alle 4 Jahre)
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und eines Ausschlussvorschlages des Vorstands ((gem. § 4 (2 und 5))
 - Satzungs- und Zweckänderungen (§ 11(1))
 - Auflösung des Fördervereins Projekt Silberschlag e.V. (§ 11 (2-5))

- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden durch die Wahlordnung des Fördervereins unterstützt.
- (8) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 25% aller Mitglieder beantragt wird.
- (9) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfer/innen, sofern diese anstehen
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (10) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (11) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (12) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer und
 - Vorstandsmitglied für Kommunikation und Marketing

Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (2) Wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und arbeitet ehrenamtlich. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleibt der Vorstand

solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (3) Gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Entscheidet vierteljährlich oder bei Bedarf auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes über die Verwendung der Mittel und Einrichtungen des Vereins. Über diese Beratungen ist jedes Vorstandsmitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, oder beendet seine Mitgliedschaft im Verein, wird vom Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
Das ausscheidende Vorstandsmitglied ist erst entlastet, wenn es alle anstehenden Aufgaben und die sich daraus ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten einvernehmlich, schriftlich übergeben hat.
- (10) Die Aufgaben des Vorstandes sind die
 - Geschäftsführung des "Silberschlag"
 - Repräsentation des Vereins und seine Vertretung gemäß § 26 BGB
 - Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen für die Realisierung des Vereinszwecks nach §2 dieser Satzung, insbesondere
 - Wissenschaftliche Zusammenarbeit und Kooperation mit Institutionen, Organisationen und Fachverbänden der Astronomie
 - Erhaltung und Erweiterung des Inventars im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten
 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung der Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlüsse gem. § 4 über Aufnahmeanträge, gibt die Beschlüsse den Mitgliedern bekannt
 - Information und Zusammenarbeit mit den Medien
- (11) Zur Unterstützung in wissenschaftlich-, technischen und organisatorischen Fragen kann der Vorstand Berater und Mentoren berufen, die an Vorstandssitzungen teilnehmen können, aber kein Stimmrecht haben. Die Mitglieder von "Silberschlag" werden über diese Berufungen informiert.

§10

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer bleiben solange in der Funktion, bis eine Neuwahl oder Nachbesetzung erfolgt ist.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Kassenprüfer.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungs- und insbesondere Zweckergänzungen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Vorschläge müssen spätestens mit der Tagesordnung in Verbindung mit § 8 (1 und 2) im Wortlaut bekannt gegeben werden. Der Vorstand wird ermächtigt, eigenständig redaktionelle Änderungen zur Herstellung der Eintragsfähigkeit in das Vereinsregister vorzunehmen.
- (2) Die „Silberschlag“ kann nach § 41 BGB nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, eine schriftliche Stimmabgabe der nicht anwesenden Mitglieder ist zulässig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fallen alle Sachanlagen und das Vereinsvermögen, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Astronomische Gesellschaft Magdeburg e.V. Sollte das nicht möglich sein, geht das verbleibende Vereinsvermögen an die „Otto-von-Guericke-Stiftung“, Rötgerstraße 8, 39104 Magdeburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Die insoweit Begünstigte muss das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den § 2 der Satzung der AGM verwenden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
- (5) Der Auflösungsbeschluss legt die Verwendung der Sachanlagen und des Vermögens fest.

§ 12

Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Organe des Vereins und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Der „Silberschlag“ bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.



Astronomische Gesellschaft Magdeburg e.V.
Förderverein Silberschlag e.V.
Rötgerstraße 8
39104 Magdeburg
infomail@astronomie-magdeburg.de
<http://astronomie-magdeburg.de/foerderverein-projekt-silberschlag>

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird der übrige Inhalt dieser Satzung davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen dem Vereinszweck möglichst nahe kommen, welche die Mitglieder mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28. Februar 2018 errichtet und am 06. Juni 2018 geändert. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt

Magdeburg, den 06.06.2018

gezeichnet von den Gründungsmitgliedern